

**AMT DER WIENER  
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

4000-82325

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VfR - 680/2000

Wien, 22. Mai 2000

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarkt-förderungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 - SRÄG 2000);

Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ 21.119/5-1/2000

An das  
Bundesministerium  
für soziale Sicherheit und Generationen

Zu dem mit Schreiben vom 26. April 2000 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

### A. Allgemeines:

Gegen die Anhebung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension bestehen insbesondere auf Grund der kurzen Übergangsfristen erhebliche Bedenken. Die Anhebung hat beispielsweise zur Folge, dass aus Sozialhilfemitteln unterstützte Personen einen Pensionsanspruch erst später erlangen und daher die Sozialhilfeträger länger für deren Unterhalt aufzukommen haben. Weiters wird auch ein Anspruch auf Bezug von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz später erlangt, sodass es zu einer längeren Bezugsdauer von Pflegegeld nach dem Wiener Pflegegeldgesetz kommen wird.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

#### Zu Art. 1 (Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

##### Zu Z 27 und 61 (§ 253b Abs. 1 und § 586 ASVG):

§ 253b Abs. 1 bestimmt, dass Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer derjenige Versicherte hat, der das 738. Lebensmonat (bisher: 60. Lebensjahr) vollendet hat bzw. die Versicherte, die das 678. Lebensmonat (bisher: 55. Lebensjahr) vollendet hat und die weiteren Bedingungen (Wartezeit; am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate bzw. 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung) erfüllt. An die Stelle des 738. Lebensmonates tritt das 60. Lebensjahr, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat, an die Stelle des 678. Lebensmonates tritt das 55. Lebensjahr, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat; dabei sind auch bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 227a und 228a (Ersatzzeiten für Zeiten der Kindererziehung) zu berücksichtigen, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken. § 586 ASVG enthält die Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000 und regelt das In-Kraft-Treten unter anderem des § 253b ASVG.

Obwohl es nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes keine Verfassungsvorschrift

gibt, die den Schutz wohlerworbener Rechte gewährleistet, muss die Aufhebung oder Abänderung von Rechten, die der Gesetzgeber zunächst eingeräumt hat, sachlich begründbar sein. Wenngleich die Zielsetzung der Entlastung des Bundeshaushaltes an sich geeignet sein mag, Eingriffe in bestehende Rechtspositionen zu rechtfertigen, so können Zielsetzungen dieser Art nicht die Minderung wohlerworbener Rechte jedweder Art in jedweder Intensität sachlich begründen (vgl. etwa VfSlg. 11.665).

Die stufenweise Anhebung des Pensionsantrittsalters bei vorzeitiger Alterspension bei langer Versicherungsdauer dürfte zwar für sich alleine gesehen kein solcher vom Verfassungsgerichtshof verpönter Eingriff sein, wird aber zu einem solchen, da die geplanten Maßnahmen bereits ab 1. Oktober 2000 schrittweise eingeführt und ab 1. Oktober 2002 voll verwirklicht werden sollen. Dies führt - auch wenn es anfänglich nur um ein Mehr an Beitragszeiten von zwei Monaten geht - bei den davon Betroffenen zu einem plötzlichen Eingriff in ihre (die nähere Zukunft betreffende) Lebensplanung, der auf Grund der kurzen „Vorlaufzeit“ als äußerst intensiv angesehen werden muss. Auch der erste Bericht der Expertenkommission („Pensionsreform im öffentlichen Dienst“ unter Vorsitz von Herrn Univ.-Prof. DDr. Mayer) führte aus, dass die Anhebung des Pensionsantrittsalters von 60 auf 61,5 Jahre quartalsweise um zwei Monate erst ab 1. Oktober 2001 erfolgen sollte.

In diesem Zusammenhang ist etwa auf die letzte Reform des Beamtenpensionsrechtes (betreffend Durchrechnungszeiträume) zu verweisen, bei der aus Gründen des Vertrauensschutzes ausreichende Übergangsregelungen vorgesehen waren und die Neu- bzw. Übergangsregelungen im Wesentlichen erst fünf Jahre nach Fassung des Gesetzbeschlusses in Kraft treten.

#### Zu Z 28 (§ 253b Abs. 1 ASVG):

Im neu eingefügten letzten Satz werden ausdrücklich nur die Ersatzzeiten für Zeiten der Kindererziehung als relevant angesehen. Daraus muss geschlossen werden, dass sonstige Ersatzzeiten bei der Berechnung der 540 bzw. 480 Beitragsmonate nicht herangezogen werden dürfen. Sohin ist offenbar auch der Präsenzdienst, der nur von Männern

zwingend zu leisten ist, ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Dies stellt eine erhebliche Benachteiligung von Männern, die Präsenzdienst leisten mussten, insbesondere auch gegenüber Männern, die keinen Präsenzdienst (oder Zivildienst) geleistet haben, dar.

Zu Z 29 (§ 253b Abs. 2 ASVG):

Diese Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen (Erwerbstätigkeit) eine Pension nach § 253b Abs. 1 ASVG wegfällt bzw. weiterbesteht.

Nach dem Wort „(weiter)besteht“ ist an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen. Wann die Bestimmung in Kraft treten soll, bleibt nach den Schlussbestimmungen unklar.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Köchl

Dr. Bachofner  
Senatsrätin